

Name:

**KV-Nr.: 2140**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I, II) sind beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

# Rechtsanwälte am Rathaus

Rechtsanwälte am Rathaus • Alter Markt 55 • 50667 Köln

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln



120 142/21

RA Theo Zimmer  
RAin Ana Gognazzio  
RA Dr. Tim Fresen

Telefon: 0221/563 212  
Telefax: 0221/563 210

Unser Zeichen:  
177/TF/21  
(bitte stets angeben)

Datum: 13.04.2021

## KLAGE

der Frau Ann-Christin Hubfelder, Knochenbergsweg 6, 51061 Köln,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Rathaus, Alter Markt 55, 50667 Köln

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Historisches Rathaus, 50667 Köln, Postfach 10 35 64

– Beklagte –

wegen: Schadensersatz und Schmerzensgeld

Vorl. Streitwert: 3.744,89 EUR

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage und beantragen, wie folgt zu erkennen:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 744,89 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
- 2) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das jedoch einen Betrag von 3.000,00 EUR nicht unterschreiten soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Anträge nach §§ 307, 331 Abs. 3 ZPO werden vorsorglich gestellt.

## Begründung:

### I.

Die am 01.04.1999 geborene Klägerin macht Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines Fahrradunfalls geltend, der sich am 26.11.2020 gegen 20:30 Uhr in Köln ereignete.

An diesem Tag befuhr die Klägerin mit ihrem Fahrrad den Knochenbergsweg in Köln in südlicher Richtung. Der Knochenbergsweg ist ein asphaltierter Wirtschaftsweg – ein Verkehrsweg im Außenbereich, der land- und fortwirtschaftlich genutzte Grundstücke erschließt – mit einer Breite von etwa drei Metern. Beiderseits des Weges verlaufen schmale, unbefestigte Bankette bzw. Seitenstreifen. Zwischen dem Weg und den Seitenstreifen besteht ein Höhenunterschied von zwischen 6 und 8 cm, wobei die Seitenstreifen tiefer liegen.

**Beweis:** Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit  
Sachverständigengutachten

Eine Beschränkung auf einzelne Verkehrsteilnehmer existiert am Unfallort ebenso wenig wie eine Straßenbeleuchtung.

Aufgrund der geringen Breite können PKW auf dem Weg einander nicht passieren, vielmehr müssen diese bei einer Begegnung auf die Seitenstreifen ausweichen. Auch bei der Begegnung von Kraftfahrzeugen und Fahrradfahrern ist ein solches Ausweichen wegen der geringen Breite des Weges geboten.

Die Klägerin wohnt in ihrem Elternhaus an der aus dem Klagerubrum ersichtlichen Anschrift. Am Unfalltag befand sich auf dem Nachhauseweg; jahreszeitbedingt war es bereits dunkel. Kurz vor Erreichen ihrer Wohnanschrift kam der Klägerin ein Fahrzeug eines unbekanntem Verkehrsteilnehmers entgegen. Um eine Kollision zu vermeiden, wich die Klägerin, die bis dahin den asphaltierten Knochenbergsweg befuhr, auf den unbefestigten rechten Seitenstreifen aus.

Nachdem sie das vorgenannte Fahrzeug des unbekanntem Verkehrsteilnehmers passiert hatte, wollte die Klägerin vom Seitenstreifen wieder auf die Fahrbahn auffahren. Hierbei geriet sie quasi parallel bzw. in spitzem Winkel gegen die Kante zur asphaltierten Straßenfläche und stürzte nach vorne links. Bei dem Versuch, den Sturz abzufangen, schürfte sie sich beide Hände auf und zog sich Frakturen beider Ellenbogen zu.

Die Klägerin kontaktierte über ihr Handy telefonisch ihre Eltern, die nachbenannten Zeugen Laura und Adalbert Hubfelder, die sich an der nahegelegenen Wohnanschrift der Klägerin befanden. Diese eilten ihr daraufhin zu Hilfe und brachten sie nach Hause.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Laura Hubfelder, Knochenbergsweg 6, 51061 Köln  
Zeugnis des Herrn Adalbert Hubfelder, Knochenbergsweg 6, 51061 Köln

Zuhause reinigte man zuerst die blutenden Wunden der Klägerin, die zunächst davon ausging, sich im Übrigen nur Verstauchungen zugezogen zu haben. In der anschließenden Nacht litt sie jedoch unter nicht abklingenden Schmerzen und suchte daher am folgenden Tag den Unfallchirurgen

Dr. Frank Kuhls auf. Dieser diagnostizierte eine Radiusköpfchenmehrfachfragmentfraktur mit Gelenkflächenbeteiligung rechts, eine nicht dislozierte Radiusköpfchenmeißelfraktur links sowie Hautabschürfungen im Bereich beider Daumenballen.

**Beweis:** Kopie des Arztbriefs des Herrn Dr. Kuhls vom 27.11.2020 (**Anlage K1**)

Der rechte Arm wurde durch eine Gipsschale, die bis zur Schulter reichte, immobilisiert, die die Klägerin bis zum 06.01.2021 tragen musste. Bezüglich des linken Armes wurden strikte Ruhe und Schonung verordnet. Die Klägerin war bis zum 17.01.2021 krankgeschrieben. Die Klägerin litt über einen Zeitraum von mehreren Wochen unter erheblichen Schmerzen, die die Einnahme von Schmerzmitteln erforderlich machten.

Mitte Januar 2021 begann sodann eine umfangreiche krankengymnastische Behandlung, die bis Anfang März 2021 durchgeführt wurde. Hieraus erwachsen der Klägerin Kosten für Zuzahlungen in Höhe von 744,89 EUR, die sie bereits vollständig beglichen hat.

**Beweis:** Kopien diverser Rechnungen der Physiotherapeutin Birgit Hegels (**Anlagenkonvolut K2**)

Zeugnis der Frau Birgit Hegels, Roggendorfstraße 34, 51061 Köln

Eine Sportausübung ist der Klägerin, die regelmäßig ins Fitnessstudio geht, bis heute nur eingeschränkt möglich, beispielsweise kann sie auch heute noch keine Liegestütze mehr machen.

## II.

Der Klägerin steht die Klageforderung aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu. Die Beklagte ist für den Knochenbergsweg straßenverkehrssicherungspflichtig. Gemäß §§ 9, 9a, 47 StrWG NRW obliegt der Beklagten als Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen die hoheitlich ausgestaltete Verpflichtung, die von ihr unterhaltenen Verkehrsflächen im Rahmen des ihr Zumutbaren von abhilfebedürftigen Gefahrenquellen freizuhalten.

Müssen Verkehrsteilnehmer aufgrund der geringen Breite der Fahrbahn bei Gegenverkehr auf Bankette bzw. Seitenstreifen ausweichen (wozu die Klägerin vorliegend auch ausdrücklich berechtigt war, da am Knochenbergsweg keine Radwege vorhanden sind und zum Unfallzeitpunkt keine Fußgänger anwesend waren, § 2 Abs. 4 S. 5 StVO), so darf zwischen den Banketten und der Fahrbahn kein solcher Höhenunterschied bestehen, dass Verkehrsteilnehmer auch bei sachgerechter Fahrweise „hängen bleiben“ können. Eine Abbruchkante von – wie vorliegend – 6 bis 8 cm stellt für Fahrradfahrer eine erhebliche Gefahrenquelle dar. Nach Einbruch der Dunkelheit und bei fehlender Straßenbeleuchtung ist für Radfahrer nicht sicher erkennbar, wo sich die Abbruchkanten genau befinden und welchen Höhenunterschied sie aufweisen. Die generelle Gefährlichkeit solcher Höhenunterschiede wurde vorliegend noch dadurch verstärkt, dass die Asphaltkante am Knochenbergsweg nicht etwa gleichförmig verläuft, sondern – entstanden durch das Ausweichen schwerer landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf den Seitenstreifen bei Begegnungsverkehr – aufgrund des hierdurch teils gebrochenen Asphalts Höhen- und Fluchtunterschiede aufweist.

Die hieraus resultierende Pflichtverletzung ergibt sich insbesondere auch vor dem Hintergrund, als der Knochenbergsweg Teil des offiziellen, von der Beklagten ausgewiesenen Radwanderweges „Köln-Nord“ ist.

Jedenfalls hätte ein Hinweis durch die Beklagte in Form der Aufstellung von Warnschildern erfolgen müssen, was ebenfalls nicht geschehen ist.

Unter beiden Gesichtspunkten war die Pflichtverletzung der Beklagten für den Schaden der Klägerin auch kausal. Hierfür spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins, da sich der typische Schaden der Verkehrssicherungspflichtverletzung realisiert hat.

Mit dem Klageantrag zu 1) macht die Klägerin den ihr entstandenen materiellen Schaden in Form der Zuzahlungen für die krankengymnastische Behandlung geltend.

Mit dem Klageantrag zu 2) verlangt die Klägerin Schmerzensgeld. Unter Berücksichtigung der langen Dauer der Krankschreibung und Behandlung, der erheblichen Schmerzen und der bis heute vorhandenen Einschränkungen halten wir insoweit einen Betrag in einer Größenordnung von 3.000,00 EUR für angemessen.

Die Beklagte ist mit Schreiben des Unterzeichners vom 22.03.2021 namens und in Vollmacht der Klägerin zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 3.744,89 EUR aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 31.03.2021 hat sie jegliche Zahlung an die Klägerin abgelehnt.

**Beweis:** Nachdruck des Schreibens des Unterzeichners vom 22.03.2021 (**Anlage K3**)  
Kopie des Schreibens der Beklagten vom 31.03.2021 (**Anlage K4**)

Klage ist daher geboten.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Fresen

Dr. Fresen

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der **Anlagen K1-K4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.  
Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht durch die zuständige Richterin am Landgericht Kehreisdorf als Einzelrichterin mit Verfügung vom 15.04.2021 gemäß §§ 272 II Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 II ZPO ist den Klägervertretern und der Beklagten – dieser mit einer einfachen und einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 19.04.2021 zugestellt worden.

## Rechtsanwalt Jochen Feldmann

Königsberger Straße 8 • 50735 Köln • Tel.: 0221/564 521 • Fax: 0221/564 520

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln



Az: 221/21/Z

Datum: 23.04.2021

In dem Rechtsstreit  
**Hubfelder ./.** Stadt Köln  
Az. 12 O 142/21

zeige ich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung im Namen der Beklagten Verteidigungsbereitschaft an.

In der mündlichen Verhandlung werde ich für diese beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

### Begründung:

I.

Die Klage ist mangels sachlicher Zuständigkeit schon unzulässig. Es ist nicht erkennbar, wieso die Klägerin die Klage vor dem Landgericht erhebt, obwohl der Streitwert ersichtlich 5.000,00 EUR nicht übersteigt.

II.

Die Klage ist aber jedenfalls auch unbegründet. Richtig ist zwar, dass die Beklagte die Straßenverkehrssicherungspflicht für die Unfallstelle trifft. Diese Pflicht hat sie aber nicht verletzt. Inhalt der Straßenverkehrssicherungspflicht ist es nicht, den Verkehrsteilnehmern Straßen und Wege frei von jedem Mangel oder jeder Unebenheit zur Verfügung zu stellen. Verkehrswege müssen so hingenommen werden, wie sie sich dem Benutzer erkennbar darbieten. Der Verkehrssicherungspflichtige ist nur gehalten, solche Gefahrenstellen auszuräumen oder vor ihnen zu warnen, die auch für den Benutzer, der die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind, so dass er sich auf sie nicht oder nicht rechtzeitig einrichten kann.

Hiernach ist einer Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht feststellbar. Jedenfalls auf einem, wie die Klägerin zutreffend schildert, asphaltierten Wirtschaftsweg im Außenbereich ist ein Höhenunterschied von 6 bis 8 cm zum unbefestigten Seitenstreifen nicht zu beanstanden. Der unbefestigte Seitenstreifen gehört nicht zur eigentlichen Fahrbahn, so dass sein Befahren nach den jeweils gegebenen Verhältnissen entsprechend vorsichtig erfolgen muss, § 2 Abs. 1 S. 2 StVO.

Bei einem derartigen Wirtschaftsweg wie dem Knochenbergsweg liegt auf der Hand, dass es infolge seiner Benutzung gerade durch schwere landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge schnell zu größeren Niveauunterschieden zwischen Fahrbahn und Seitenstreifen kommen kann.

Jedem einsichtigen Fahrradfahrer ist bewusst, dass es gefährlich sein kann, wenn man versucht, einen solchen Höhenunterschied zum höheren Straßenteil hin in „Parallelfahrt“ bzw. in einem spitzen Winkel zu überwinden, weil dabei die Gefahr besteht, dass das Vorderrad abgewiesen wird.

Irrelevant ist, dass der Knochenbergsweg Teil des Radwanderweges „Köln-Nord“ ist. Regelmäßig finden Fahrradtouren tagsüber statt. Bei Tageslicht ist der Niveauunterschied zum unbefestigten Seitenstreifen aber völlig unproblematisch erkennbar und beherrschbar. Dass die Klägerin diese unbeleuchtete Strecke nach Einbruch der Dunkelheit befährt, ist nicht der Beklagten anzulasten.

Klarzustellen ist auch, dass auf dem Knochenbergsweg kein nennenswerter Fahrzeugverkehr herrscht, der Radfahrer ständig zu einem Ausweichen auf den unbefestigten Seitenstreifen nötigen würde. Es befindet sich dort keine nennenswerte Wohnbebauung, sondern außer einigen wenigen Höfen nur noch ein kleiner Landmaschinenverleih.

Soweit die Klägerin auf eine Hinweispflicht der Beklagten abstellt, ist auch eine solche aus den obigen Erwägungen heraus nicht gegeben. Im Übrigen wäre auch nicht nachvollziehbar, inwieweit ein Hinweis der Beklagten irgendetwas an dem Unfallereignis hätte ändern sollen. Die Klägerin war nach ihrem eigenen Vortrag bereits vor dem Unfall von der Fahrbahn auf den Seitenstreifen gefahren, so dass ihr der Höhenunterschied bewusst gewesen sein muss. Außerdem ist die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag ohnehin ortskundig. Nach ihrem eigenen Vortrag ereignete sich der Unfall kurz vor Erreichen ihrer Wohnanschrift.

Die Klage ist hiernach abzuweisen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

*Feldmann*

Feldmann

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Das Gericht hat mit Verfügung vom 28.04.2021 Gütetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 02.07.2021 bestimmt. Die Terminverfügung ist den Parteivertretern – dem Klägervertreter zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 23.04.2021 – am 04.05.2021 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Köln, den 02.07.2021

Geschäftsnummer: 12 O 142/21

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Kehrendorf als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Hubfelder ./ Stadt Köln**

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich sowie Rechtsanwalt Dr. Fresen,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Feldmann.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

**Das Gericht wies auf Folgendes hin:**

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 13.04.2021.

Der Beklagtenvertreter stellte unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Rüge der sachlichen Unzuständigkeit des Landgerichts den Klageabweisungsantrag aus dem Klageerwiderungsschriftsatz vom 23.04.2021.

**Die Klägerin, informatorisch gehört, erklärte:**

„Zum Unfallhergang kann ich nicht viel mehr sagen, als mein Anwalt bereits geschildert hat. Klarstellend ergänzen möchte ich noch, dass es an der Unfallstelle unmöglich ist, anders als in Parallelfahrt bzw. in spitzem Winkel vom Seitenstreifen auf die Fahrbahn zurück zu gelangen, da die Seitenstreifen so schmal sind, dass man dort nicht ‚quer‘ wieder auf die Fahrbahn auffahren kann.“

**Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters erklärte die Klägerin, informatorisch gehört, weiter:**

„Es ist schon richtig, dass ich wusste, dass es dort diese Asphaltkante am Rand der Fahrbahn zum Seitenstreifen gibt, ich wohne ja schon mein ganzes Leben im Knochenbergsweg. Außerdem habe ich die Kante natürlich auch nochmals konkret bemerkt, als ich – als ich dem entgegenkommenden Fahrzeug ausgewichen bin – vom asphaltierten Weg auf den Seitenstreifen gefahren bin. Da ging es aber im Grunde noch. An der Stelle, wo ich wieder hochgefahren bin, war der Höhenunterschied meiner Meinung nach jedoch noch größer. Die konkrete Höhe war mir hier nicht bewusst.“

Ich habe nicht in Erwägung gezogen, abzustiegen und mein Fahrrad zurück auf die Fahrbahn zu schieben, als ich auf dem Seitenstreifen war. Ich war da mit dem Ausweichen beschäftigt, da habe ich mir keine Gedanken darüber gemacht. Es ist schon so, dass ich diese Straße natürlich auch schon mal bei Dunkelheit mit dem Fahrrad befahren habe. Aber eine solche Situation, in der ich mich hier befand, dass ich also einem Auto dadurch ausweichen musste, dass ich nach rechts auf den Seitenstreifen gefahren bin, hatte ich bisher noch nicht erlebt. Wie Sie ja auch geschrieben haben, herrscht an der Unfallstelle nur wenig Verkehr und wenn einem als Fahrradfahrer doch einmal ein Kraftfahrzeug entgegenkommt, weicht dieses normalerweise selbst seinerseits auf den Seitenstreifen aus, wenn es erforderlich ist.“

**Der Klägervertreter erklärte:**

„Ich halte die Auffassung der Beklagten, dass die Klägerin hätte absteigen und ihr Fahrrad zurück auf die Fahrbahn schieben müssen, für realitätsfern – dies zumal auf einem offiziellen, ausgewiesenen Radwanderweg.“

Die Sach- und Rechtslage wurde nochmals erörtert. Es wurde festgestellt, dass eine gütliche Einigung nach wie vor nicht zu erzielen ist.

Die Parteivertreter verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen unter Aufrechterhaltung der Rüge der sachlichen Unzuständigkeit erneut streitig zur Sache.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

**Freitag, 23.07.2021, 14:00 Uhr, Saal B.112.**

  
Kehrens Dorf  
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der  
Übertragung vom Tonträger:

  
König  
Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

23.07.2021.

Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie von der Entscheidung über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist abzusehen.

**Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.**

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Vorschriften über die Verpflichtung für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§§ 130d ZPO, 32d StPO, 55d VwGO, 46g ArbGG) sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Beschreibungen der Unfallörtlichkeit durch die Parteien zutreffend sind.

Köln verfügt über ein Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

## Kalender 2020

### Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1			1	2	3	4	5	5
2	6	7	8	9	10	11	12	6
3	13	14	15	16	17	18	19	7
4	20	21	22	23	24	25	26	8
5	27	28	29	30	31			9

### Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	2	9
	3	4	5	6	7	8	9	10
	10	11	12	13	14	15	16	11
	17	18	19	20	21	22	23	12
	24	25	26	27	28	29		13
								14

### März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	
	2	3	4	5	6	7	8	
	9	10	11	12	13	14	15	
	16	17	18	19	20	21	22	
	23	24	25	26	27	28	29	
	30	31						

### April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
14			1	2	3	4	5	18
15	6	7	8	9	10	11	12	19
16	13	14	15	16	17	18	19	20
17	20	21	22	23	24	25	26	21
18	27	28	29	30				22
19								

### Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
					1	2	3	23
	4	5	6	7	8	9	10	24
	11	12	13	14	15	16	17	25
	18	19	20	21	22	23	24	26
	25	26	27	28	29	30	31	27

### Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	
	8	9	10	11	12	13	14	
	15	16	17	18	19	20	21	
	22	23	24	25	26	27	28	
	29	30						

### Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
27			1	2	3	4	5	31
28	6	7	8	9	10	11	12	32
29	13	14	15	16	17	18	19	33
30	20	21	22	23	24	25	26	34
31	27	28	29	30	31			35
								36

### August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	2	36
	3	4	5	6	7	8	9	37
	10	11	12	13	14	15	16	38
	17	18	19	20	21	22	23	39
	24	25	26	27	28	29	30	40
	31							

### September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	
	7	8	9	10	11	12	13	
	14	15	16	17	18	19	20	
	21	22	23	24	25	26	27	
	28	29	30					

### Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40				1	2	3	4	44
41	5	6	7	8	9	10	11	45
42	12	13	14	15	16	17	18	46
43	19	20	21	22	23	24	25	47
44	26	27	28	29	30	31		48
								49

### November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	49
	2	3	4	5	6	7	8	50
	9	10	11	12	13	14	15	51
	16	17	18	19	20	21	22	52
	23	24	25	26	27	28	29	53
	30							1

### Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	
	7	8	9	10	11	12	13	
	14	15	16	17	18	19	20	
	21	22	23	24	25	26	27	
	28	29	30	31				

### Fest- und Feiertage 2020:

01.01. Neujahr  
 10.04. Karfreitag  
 12./13.04. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 21.05. Christi Himmelfahrt

31.05/01.06. Pfingsten  
 11.06. Fronleichnam  
 03.10. Tag der Deutschen Einheit  
 01.11. Allerheiligen  
 25./26.12. Weihnachten

## Kalender 2021

### Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
53					1	2	3	5
1	4	5	6	7	8	9	10	6
2	11	12	13	14	15	16	17	7
3	18	19	20	21	22	23	24	8
4	25	26	27	28	29	30	31	9

### Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	9
	8	9	10	11	12	13	14	10
	15	16	17	18	19	20	21	11
	22	23	24	25	26	27	28	12
								13

### März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	
	8	9	10	11	12	13	14	
	15	16	17	18	19	20	21	
	22	23	24	25	26	27	28	
	29	30	31					

### April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13				1	2	3	4	17
14	5	6	7	8	9	10	11	18
15	12	13	14	15	16	17	18	19
16	19	20	21	22	23	24	25	20
17	26	27	28	29	30			21
								22

### Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
						1	2	22
	3	4	5	6	7	8	9	23
	10	11	12	13	14	15	16	24
	17	18	19	20	21	22	23	25
	24	25	26	27	28	29	30	26
	31							

### Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	
	7	8	9	10	11	12	13	
	14	15	16	17	18	19	20	
	21	22	23	24	25	26	27	
	28	29	30					

### Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26				1	2	3	4	30
27	5	6	7	8	9	10	11	31
28	12	13	14	15	16	17	18	32
29	19	20	21	22	23	24	25	33
30	26	27	28	29	30	31		34
								35

### August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	35
	2	3	4	5	6	7	8	36
	9	10	11	12	13	14	15	37
	16	17	18	19	20	21	22	38
	23	24	25	26	27	28	29	39
	30	31						

### September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	
	6	7	8	9	10	11	12	
	13	14	15	16	17	18	19	
	20	21	22	23	24	25	26	
	27	28	29	30				

### Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39					1	2	3	44
40	4	5	6	7	8	9	10	45
41	11	12	13	14	15	16	17	46
42	18	19	20	21	22	23	24	47
43	25	26	27	28	29	30	31	48

### November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	48
	8	9	10	11	12	13	14	49
	15	16	17	18	19	20	21	50
	22	23	24	25	26	27	28	51
	29	30						52

### Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	
	6	7	8	9	10	11	12	
	13	14	15	16	17	18	19	
	20	21	22	23	24	25	26	
	27	28	29	30	31			

### Fest- und Feiertage 2021:

01.01. Neujahr  
 02.04. Karfreitag  
 04./05.04. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 13.05. Christi Himmelfahrt

23./24.05. Pfingsten  
 03.06. Fronleichnam  
 03.10. Tag der Deutschen Einheit  
 01.11. Allerheiligen  
 25./26.12. Weihnachten

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2140

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.*

Die Klage dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

### A. Zulässigkeit:

Die Klage dürfte zulässig sein. Insbesondere dürfte das LG Köln sachlich und örtlich zuständig sein.

#### I. Örtliche Zuständigkeit:

Örtlich dürfte das LG Köln gemäß **§§ 12, 17 I 1 ZPO** zuständig sein, wonach der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden durch ihren Sitz bestimmt wird. *Im Übrigen dürfte die örtliche Zuständigkeit auch bereits aus § 39 S. 1 ZPO folgen, da B im Hinblick auf diese rügelos zur Hauptsache verhandelt hat.*

#### II. Sachliche Zuständigkeit:

Auch die sachliche Zuständigkeit dürfte gegeben sein, obwohl der Streitwert 5.000,00 EUR nicht übersteigen dürfte (vgl. **§ 23 Nr. 1 GVG**). Gemäß **§ 71 II Nr. 2 GVG** dürften nämlich streitwertunabhängig bei Ansprüchen aus Amtspflichtverletzungen, wie sie vorliegend geltend gemacht sein dürften (s.u.), die Landgerichte ausschließlich zuständig sein (vgl. Thomas/Putzo/Hübtege, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 71 GVG Rn. 2, 4; BeckOK GVG/Feldmann, 11. Ed., 15.5.2021, § 71 Rn. 5).

#### III. Partei- und Prozessfähigkeit der Beklagten (B):

*B dürfte auch rechts- und damit parteifähig sein, § 50 I ZPO, § 1 II GO NRW (vgl. Thomas/Putzo/Hübtege, § 50 Rn. 3; BeckOK KommunalR NRW/Heusch, 16. Ed., 1.6.2021, GO NRW § 1 Rn. 26.). Ferner dürfte sie – vertreten durch die Oberbürgermeisterin – prozessfähig sein, § 51 I ZPO, § 63 I 1 GO NRW (vgl. Thomas/Putzo/Hübtege, § 51 Rn. 7; BeckOK KommunalR NRW/Heinisch, 16. Ed., 1.6.2021, GO NRW § 63 Rn. 1).*

#### IV. Unbezahlter Schmerzensgeldantrag:

*Der auf die Zahlung eines angemessenen, nicht konkret bezifferten Schmerzensgeldbetrages gerichtete Klageantrag zu 2) dürfte einen hinreichend bestimmten Klageantrag gem. § 253 II Nr. 2 ZPO darstellen. Zwar muss ein Klageantrag, der das Gericht gem. § 308 I ZPO bindet, den Umfang der Rechtskraft gem. § 322 I ZPO bestimmt und gem. den §§ 91, 92 ZPO für die Kostenfolge maßgeblich ist, den erhobenen Anspruch so konkret wie möglich bezeichnen, sodass ein Zahlungsantrag grundsätzlich nur hinreichend bestimmt ist, wenn der zu zahlende Betrag genau beziffert wird (Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 253 Rn. 13, 13a). Ein unbeziffertes Zahlungsantrag ist aber zulässig, wenn der Klägerin (K) die Ermittlung der Höhe ihres Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Betrag vom Gericht rechtsgestaltend zu bestimmen oder – wie hier – durch gerichtliche Schätzung (§ 287 ZPO) bzw. nach billigem Ermessen (§ 253 II BGB) zu ermitteln ist. Erforderlich für die Zulässigkeit der Klage ist jedoch, dass K dem Gericht durch Darlegung des anspruchsbegründenden Sachverhalts die geeigneten tatsächlichen Grundlagen für die Bezifferung angibt (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 253 Rn. 12), wie in der Klageschrift durch Beschreibung der Verletzungen und Verletzungsfolgen dargetan. Es dürfte dahinstehen können, ob K zusätzlich verpflichtet ist, zumindest eine ungefähre Größenordnung ihres Anspruchs, z.B. in Form eines Mindestbetrages, in der Klageschrift anzugeben (dagegen: Thomas/Putzo/Seiler, a.a.O.; dafür: BGH, Urt. v. 13.10.1981, VI ZR 162/80, Rn. 6 f.; juris), denn eine solche Größenordnung hat K in ihrem Klageantrag gerade angegeben.*

### B. Objektive Klagehäufung:

Die objektive Klagehäufung dürfte gem. § 260 ZPO zulässig sein. Die Ansprüche, für die insgesamt das LG

Köln zuständig ist, werden in derselben Prozessart gegen dieselbe Beklagte geltend gemacht.

### **C. Begründetheit:**

Die Klage dürfte jedoch insgesamt unbegründet sein.

#### **I. Antrag zu 1):**

Der Antrag zu 1) dürfte unbegründet sein. Ein Anspruch der Klägerin (K) aus **§ 839 I BGB** i.V.m. **Art. 34 GG** – die hier einzig ernsthaft als Anspruchsgrundlage in Betracht kommen dürften, da **§ 839 BGB** in seinem Anwendungsbereich als vorrangige Spezialregelung konkurrierende Ansprüche aus **§§ 823 ff. BGB** im Grundsatz verdrängen dürfte (vgl. Palandt/*Sprau*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 839 Rn. 3) – dürfte nicht gegeben sein.

**1.** Zwar dürfte K im Grundsatz zurecht darauf hinweisen, dass B gemäß **§§ 9, 9a, 47 StrWG NRW** als Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen die hoheitlich ausgestaltete Verpflichtung obliegt, die von ihr unterhaltenen Verkehrsflächen im Rahmen des ihr Zumutbaren von abhilfebedürftigen Gefahrenquellen freizuhalten (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 17.02.2021, I-11 U 95/20 – nicht veröffentlicht; an diese Entscheidung sind auch die nachfolgenden Ausführungen angelehnt. Vgl. allgemein auch Palandt/*Sprau*, § 823 Rn. 198 ff.).

**2.** Jedoch dürfte es an einer (schuldhaften) Verkehrssicherungspflichtverletzung der B fehlen. *So weit in der zugrunde liegenden Originalentscheidung etwas unklar vom Fehlen einer „schuldhaften Verkehrssicherungspflichtverletzung“ die Rede ist, dürfte vorliegend davon auszugehen sein, dass es bereits an einer Verkehrssicherungspflichtverletzung als solcher – unabhängig von der Frage eines Verschuldens der B – fehlen dürfte.*

Die gemäß **§§ 9, 9a, 47 StrWG NRW** der B obliegende Verpflichtung, die von ihr unterhaltenen Verkehrsflächen im Rahmen des ihr Zumutbaren von abhilfebedürftigen Gefahrenquellen freizuhalten, dürfte nicht so weit gehen, dass sie für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen hätte. Vielmehr dürfte sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht danach bestimmen, für welche Art von Verkehr eine Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung gewidmet ist und was ein vernünftiger Benutzer an Sicherheit erwarten darf. Dabei dürften die Verkehrsteilnehmer die Verkehrsflächen grundsätzlich so hinzunehmen und sich ihnen anzupassen haben, wie sie sich ihnen erkennbar darbieten. Ein Tätigwerden des Verkehrssicherungspflichtigen dürfte erst geboten sein, wenn Gefahren bestehen, die auch für einen sorgfältigen Benutzer bei Beachtung der von ihm zu erwartenden Eigensorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Dabei dürfte die Grenze zwischen abhilfebedürftigen Gefahren und von den Benutzern hinzunehmenden Erschwernissen ganz maßgeblich durch die sich im Rahmen des Vernünftigen haltenden Sicherheitserwartungen des Verkehrs bestimmt werden, die sich wesentlich nach dem äußeren Erscheinungsbild der Verkehrsfläche und deren Verkehrsbedeutung orientieren dürften.

Niveauunterschiede von 6 bis 8 cm Höhe zwischen der asphaltierten Fahrbahn und einem an sie angrenzenden unbefestigten Seitenstreifen dürften hiernach keine abhilfebedürftigen Gefahrenstellen darstellen, weil der unbefestigte Seitenstreifen nicht zur eigentlichen Fahrbahn gehören und deshalb sein Befahren nach den jeweils gegebenen Verhältnissen entsprechend vorsichtig zu erfolgen haben dürfte (vgl. **§ 2 I 2 StVO**; vgl. BGH, Beschl. v. 27.01.2005 – III ZR 176/04 –, Rn. 3, juris). Es dürfte dabei auf der Hand liegen, dass ein unbefestigtes Bankett in unterschiedlicher Höhe Abbruchkanten zur Fahrbahn aufweisen wird, die ein Zurücklenken des Fahrzeugs auf die Fahrbahn erschweren können. Dies dürfte grundsätzlich auch für den Fahrradverkehr

freigegebene Straßen gelten. Denn auch wenn § 2 IV 5 StVO es dem Radfahrenden bei Fehlen eines Radwegs gestattet (und ihn nicht etwa dazu verpflichtet), den rechten Seitenstreifen mitzubenutzen, dürfte es auch für den Fahrradverkehr auf der Hand liegen, dass der unbefestigte Seitenstreifen nicht zur eigentlichen Fahrbahn gehört und in unterschiedlicher Höhe Abbruchkanten zur Fahrbahn aufweisen wird, weshalb allein die Eröffnung der Verkehrsfläche auch für den Fahrradverkehr zu keinen höheren berechtigten Sicherheitserwartungen des Radverkehrs führen dürfte. *Alles andere dürfte auch zu einer unverhältnismäßigen Überforderung der straßenverkehrssicherungspflichtigen Gebietskörperschaften führen. Wollte man nämlich allein wegen der Freigabe einer Straße auch für den Radfahrverkehr nur noch solche Niveauunterschiede als von den Verkehrsteilnehmern hinnehmbar erachten, die ein Radfahrer in nahezu Parallelfahrt gefahrlos überwinden kann und die noch deutlich unter nur 4-6 cm liegen dürften, dürften die straßenverkehrssicherungspflichtigen Gebietskörperschaften entweder alle unbefestigten Seitenstreifen mehrmals im Jahr oder sogar im Monat daraufhin kontrollieren müssen, ob es nicht durch das Ausweichen von schweren Kraftfahrzeugen zu einem größeren Niveauunterschied zwischen der befestigten Fahrbahn und dem unbefestigten Seitenstreifen gekommen ist oder an all diesen Straßen vorsorglich durch die Aufstellung von Hinweisschildern vor möglicherweise vorhandenen größeren Niveauunterschieden warnen. Beides dürfte jedoch angesichts des Umstandes, dass in Deutschland mit Ausnahme von Autobahnen und Autokraftstraßen im Grundsatz alle Straßen auch für den Fahrradverkehr eröffnet sein dürften, die verkehrssicherungspflichtigen Gebietskörperschaften in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht überfordern.*

Auch die vorliegenden örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Ausweisung des Knochenbergswegs als Teil des Radwanderweges „Köln-Nord“, dürften keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung geben. Es handelt sich unstreitig um einen Wirtschaftsweg, bei dem es auch für den Radverkehr auf der Hand liegen dürfte, dass es gerade infolge seiner Benutzung durch schwere landwirtschaftliche Maschinen schnell zu größeren Niveauunterschieden zwischen Fahrbahn und Seitenstreifen kommen kann. Abgesehen davon dürften ausgewiesene Radwanderrouen auch von Radreisenden regelmäßig nur während des Tages für Radtouren genutzt werden. Bei Tageslicht ist aber der Niveauunterschied unstreitig ohne weiteres erkennbar und damit auch beherrschbar. Außerdem herrscht auf dem Knochenbergsweg ebenso unstreitig kein nennenswerter Fahrzeugverkehr, der Radfahrer ständig zu einem Ausweichen auf den unbefestigten Seitenstreifen nötigen würde. *Abgesehen davon dürfte üblicherweise – und wie vorliegend bezüglich des Knochenbergswegs auch ausdrücklich von K vorgetragen und unstreitig – auf entsprechenden schmalen Wirtschaftswegen regelmäßig der Kraftfahrzeugverkehr bei Begegnung mit einem Radfahrer seinerseits dazu bereit sein, mit seinem Fahrzeug auf den unbefestigten Seitenstreifen auszuweichen, so dass ein vom Kraftfahrzeugverkehr erzwungenes oder aus Angst vom Radfahrer selbst vorgenommenes Ausweichen auf den unbefestigten Seitenstreifen die Ausnahme sein dürfte. Dies dürfte erst Recht für Fahrradfahrer gelten, die wie vorliegend K den Knochenbergsweg erst nach Eintritt der Dunkelheit benutzen, weil zu dieser Zeit kaum noch mit Kraftfahrzeugverkehr auf dem Wirtschaftsweg zu rechnen sein dürfte, an dem sich unstreitig keine nennenswerte Wohnbebauung, sondern nur einige wenige Höfe und ein kleiner Landmaschinenverleih befinden. Allein für diese wenigen Ausnahmefälle von B eine höhenmäßige Angleichung des unbefestigten Seitenstreifens an die Fahrbahn auf weniger als 6 bis 8 cm verlangen zu wollen, dürfte für diese einen unverhältnismäßigen und damit nicht mehr zumutbaren wirtschaftlichen Aufwand bedeuten. Insoweit dürfte es dem Radfahrerverkehr obliegen, wenn er denn tatsächlich einmal durch ein entgegenkommendes Kfz zum Ausweichen auf den Seitenstreifen gezwungen sein oder selbst aus Angst vor einer Kollision auf diesen ausweichen sollte, mit der gebotenen Vorsicht auf den Seitenstreifen auszuweichen und auch beim Zurückkehren auf die Fahrbahn entsprechende Vorsicht walten zu lassen. Notfalls dürfte der Radfahrer auch vom Fahrrad abzusteigen und dieses auf die befestigten Fahrbahn zurückzuschieben haben. Das dürfte entgegen der Auffassung der K von jedem durchschnittlichen Radfahrer erwartet werden können.*

Angesichts des auch für den Radfahrverkehr klar auf der Hand liegenden Umstandes, dass das unbefestigte Bankett infolge der Nutzung des Wirtschaftswegs durch den Kraftfahrzeugverkehr

und dabei insbesondere schwere landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge in unterschiedlicher Höhe Abbruchkanten zur Fahrbahn aufweisen wird, dürfte auch kein Anlass bestanden haben, den Fahrradverkehr hiervor durch die Aufstellung von Warnschildern zu warnen. Insoweit dürfte aber auch jedenfalls eine Kausalität für den Unfall nicht feststellbar sein (*weswegen die Frage der Hinweispflichtverletzung als solche auch dahinstehen können dürfte*). Zwar dürfte im Allgemeinen eine tatsächliche Vermutung dafür sprechen, dass Warnhinweise vom Fahrzeugverkehr beachtet werden, diese Vermutung dürfte vorliegend aber deshalb erschüttert sein, weil K nach ihren eigenen Angaben bei ihrem Ausweichen auf den Seitenstreifen die Asphaltkante und den Niveauunterschied zwischen der Fahrbahn und dem Seitenstreifen bemerkt hatte, sich aber gleichwohl dazu entschlossen hat, wieder fahrend mit ihrem Fahrrad auf die Fahrbahn zurückzukehren (darüber hinaus war ihr nach ihrem eigenen Vortrag auch generell bekannt, dass es eine Kante am Rand der Fahrbahn zum Seitenstreifen gibt, da sie schon ihr ganzes Leben im Knochenbergsweg wohnt). An diesem Entschluss hätte aller Voraussicht nach auch die Aufstellung eines Warnschildes nichts geändert, vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass K auch in diesem Fall darauf vertraut hätte, dass sie gefahrlos wieder auf die Fahrbahn zurückfahren kann.

#### **II. Zinsen bezüglich des Antrags zu 1):**

*Mangels Hauptanspruchs dürfte auch ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen nicht in Betracht kommen.*

#### **III. Antrag zu 2):**

Auch der Antrag zu 2) dürfte aus denselben Erwägungen heraus unbegründet sein. Zwar dürfte **§ 253 II BGB** auch i.R.v. **§ 839 BGB** anwendbar sein (vgl. Palandt/*Sprau*, § 839 Rn. 79; Palandt/*Grüneberg*, § 253 Rn. 6), jedoch dürfte es auch insoweit bereits an einer (schuldhaften) Verkehrssicherungspflichtverletzung fehlen.

#### **IV: Zinsen bezüglich des Antrags zu 2):**

*Wiederum dürfte mangels Hauptanspruch auch ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen nicht in Betracht kommen.*

#### **D. Nebenentscheidungen:**

Nach hier bevorzugter Auffassung dürfte K die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben, da sie vollumfänglich unterliegt, **§ 91 I 1 ZPO**. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dürfte aus **§§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 2, 709 S. 2 ZPO** folgen.

#### **E. Tenorierungsvorschlag:**

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **F. Streitwert / Rechtsmittelbelehrung:**

*Von einer Entscheidung über den Streitwert sowie von der Entscheidung über die Art des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen. Gemäß **§ 232 S. 2 ZPO** dürfte die Erteilung einer Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelbelehrung auch ohnehin nicht erforderlich sein.*